

ANLAGE 2**zu § 2 Absatz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung - AES)
für die Stadt Cuxhaven**

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle:

1. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - befördert werden können.
2. Sonstige Gegenstände, die von der Art oder der Menge her für eine Bereitstellung in den Abfallbehältern der Stadt nicht geeignet sind.
3.

170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170104	Baustoffe auf Gipsbasis
170301	Asphalt, teerhaltig
170302	Asphalt, teerfrei
170501	Erde und Steine (Erde und Hafenaushub)
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
200202	Erde und Steine (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)